

Prüfungsbericht

Jahresrechnung 2024

**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitales Leseexemplar erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2024) richtet.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand der Prüfung	2
C. Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Vorjahresabschluss	5
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresrechnung	5
III. Erläuterungen zur Jahresrechnung	6
1. Erläuterungen zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung	6
2. Erläuterungen zur Vermögensrechnung	7
E. Wiedergabe der Bescheinigung	8

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AEJ	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.
bap	Bundesausschuss politische Bildung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
ET	Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung
Ev.	Evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KJP	Kinder- und Jugendplan
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Vj.	Vorjahr
VR	Vereinsregister

A. Prüfungsauftrag

1. Der stellvertretende Generalsekretär erteilte uns mit Schreiben vom 23. Juni 2025 den Auftrag, die Jahresrechnung des

**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

(nachstehend auch "EAD" / "Verein" genannt),

zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung unter Beachtung des IDW PS 750 (Prüfung von Vereinen) zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Der Verein ist nicht nach § 316 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage des von dem stellvertretenden Generalsekretärs erteilten Auftrags unter Beachtung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Der Verein legt seine Rechnung nach der IDW RS HFA 14 (Rechnungslegung von Vereinen) und hat danach eine Einnahmen-/Ausgaben- sowie eine Vermögensrechnung aufzustellen.

Die Satzung enthält keine Regelungen, nach welchen Grundsätzen die Jahresrechnung aufzustellen ist.

2. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.
3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem die von uns geprüfte Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung) als Anlagen I und II beigefügt sind.
5. Dieser Prüfungsbericht ist an den geprüften Verein gerichtet.

B. Gegenstand der Prüfung

6. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
7. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben einer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.
8. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

C. Art und Umfang der Prüfung

9. Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von uns geprüfte und mit einer Bescheinigung des Prüfers versehene Jahresrechnung des EAD für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember 2023.
10. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze der Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Jahresrechnung und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Vereins.
11. Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir im Abschnitt „Wiedergabe der Bescheinigung“ unter Punkt E dargestellt. Ergänzend geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Prüfungsvorbereitung

- Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems,
- Festlegung von Prüfungsschwerpunkten aus Basis der Risikoeinschätzung
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen und weitergeleiteten Zuwendungen sowie
 - Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Projekte.

Prüfungsdurchführung

- Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme,
- Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit von ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen,
- Durchführung analytischer Prüfungen,
- Einzelfallprüfungshandlungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten,
- Einholen von Bestätigungen der Kreditinstitute.

Ergebnis der Prüfung

- Bildung des Prüfungsurteils und
- Berichterstattung im Prüfungsbericht und in der Bescheinigung.

12. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresrechnung sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.
13. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
14. Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 2025 in unseren Büroräumen durchgeführt.
15. Vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der stellvertretende Generalsekretär hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

16. Der Vorjahresabschluss wurde von der Mitgliederversammlung am 4. - 6. November 2024 festgestellt.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

17. Das vom Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem sieht dem Vereinszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.
18. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung.
19. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

2. Jahresrechnung

20. Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Vereins entwickelt. Die Posten der Jahresrechnung sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde beachtet.

III. Erläuterungen zur Jahresrechnung

1. Erläuterungen zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung

21. Zusammengefasst stellt sich die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2024 (Anlage I) wie folgt dar:

	2024		2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Einnahmen						
Mitgliedsbeiträge und Verwaltungskostenumlage	347	25,0	334	25,1	13	3,9
Zuwendung BMFSFJ	595	42,8	599	45,1	- 4	- 0,7
Zuschuss AEJ	20	1,4	20	1,5	-	-
Zuschüsse für Projekte	428	30,8	356	26,8	72	20,2
Sonstige	-	0,0	20	1,5	- 20	- 100,0
	1.390	100,0	1.329	100,0	61	4,6
Ausgaben						
Personalausgaben	- 958	75,0	- 984	77,3	26	2,6
Verwaltungsausgaben	- 116	9,1	- 108	8,5	8	7,4
Öffentlichkeitsarbeit und Tagungen	- 127	9,9	- 113	8,9	14	12,4
Projektausgaben	- 72	5,6	- 64	5,0	8	12,5
Sonstige	- 5	0,4	- 4	0,3	1	-
	- 1.278	100,0	- 1.273	100,0	5	0,4
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss						
	112		56		56	100,0
Sonstige Einnahmen/Ausgaben						
Vorjahre noch nicht weitergeleitete Zuwendungen/Zuschüsse (Saldo)	- 9	-	8	-	1	100,0
	131		- 26		157	- 603,8
Änderung liquide Mittel	234		22		212	963,6

22. Die **Mitgliedsbeiträge und Verwaltungskostenumlage** entsprechen den durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Annahme des Haushaltsplans 2024 festgesetzten Beträgen.
23. Neben den Beiträgen und Umlagen ist die auf den EAD entfallende **Zuwendung des BMFSFJ** (aus dem KJP) eine wesentliche Finanzierungsquelle des Vereins für die Verwaltungskosten und für Arbeitstagungen und Einzelmaßnahmen der Evangelischen Trägergruppe.
24. Der jährliche **Zuschuss der AEJ** ist für den Teilhaushalt der ET bestimmt.
25. Die **Projektzuschüsse** liegen in Summe über dem Vorjahresniveau. Dabei kam es bei den Projekten der EAD zu einem Anstieg von T€ 73 und bei den Projekten der ET zu einem Rückgang um T€ 1.
26. Die **Personalausgaben** (Gehälter, gesetzliche Sozialabgaben und Ausgaben für Beiträge an eine Versorgungskasse) sind für durchschnittlich 14,97 (Vj. 15,21) Vollzeitkräfte (einschließlich Generalsekretärin und stellvertretenden Generalsekretärer) angefallen.

27. Die **Verwaltungsausgaben** sind vor allem aufgrund von höheren EDV-Kosten gestiegen.
28. Mittel, die der Verein zur **Weiterleitung** erhält, werden außerhalb des Wirtschaftsbereichs abgerechnet, da es sich um durchlaufende Gelder handelt. In 2024 hat sich ein Einnahmenüberschuss von T€ 131 (Vj. Ausgabenüberschuss von T€ 26) ergeben.
 In 2024 kam es zudem zu Ausgaben von erhaltenen Fördermitteln aus dem Vorjahr in Höhe von T€ 9.

2. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

29. Die Vermögensübersicht stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Vermögensgegenstände			
Inventar/ Software	7	4	3
Finanzanlagen	8	8	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (davon T€ 85 (Vj. T€ 73) zweckgebundene Mittel AEJ)	1.085	851	234
	1.100	863	237
Schulden			
Rückstellungen	36	26	10
Noch nicht weitergeleitete Zuwendungen	253	122	131
Verbindlichkeiten gegenüber AEJ	85	73	12
	374	221	153
Reinvermögen	726	642	84

30. Für das **Inventar/ Software** erfolgt die Bewertung entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde Büroausstattung und Hardware in Höhe von T€ 6 angeschafft. Die planmäßigen Abschreibungen betragen T€ 3.
31. Bei den **Finanzanlagen** handelt es sich um 39,03 Anteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A.
32. Die **Rückstellungen** betreffen noch nicht genommenen Urlaub (T€ 31) und die Prüfung der Jahresrechnung (T€ 5).
33. Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber AEJ** handelt es sich um nicht verwendete Zuschüsse, die gemäß einer Vereinbarung zwischen dem EAD und dem AEJ vom EAD treuhänderisch verwaltet werden. Die Entwicklung des Treuhandkontos wird in einer Nebenrechnung nachgewiesen. Den Verbindlichkeiten stehen zweckgebundene Flüssige Mittel in entsprechender Höhe gegenüber.

E. Wiedergabe der Bescheinigung

34. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 2. Juli 2025 die folgende Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung des Prüfers

An den Evangelische Akademien in Deutschland e. V., Bad Boll

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung des **Evangelische Akademien in Deutschland e. V., Bad Boll**, für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Potsdam, 2. Juli 2025

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

gez. Dumke
Wirtschaftsprüferin"

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Potsdam, 2. Juli 2025

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



Held
Wirtschaftsprüfer



Dumke
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

digitales Leseexemplar

Anlagenverzeichnis

Anlage

Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2024	I
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024	II
Bescheinigung des Prüfers	III
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	V

**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2024

digitales Leseexemplar

Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2024

	2023	2024	Veränderung E / A 2024-2023
EINNAHMEN			
Mitgliedsbeiträge	111.000,00 €	111.000,00 €	0,00 €
Verwaltungskostenumlage	223.088,00 €	235.737,00 €	12.649,00 €
BMFSFJ, KJP-Zuwendung	599.246,58 €	595.058,22 €	-4.188,36 €
Zuschüsse	19.550,00 €	19.550,00 €	0,00 €
Projekte EAD	106.352,21 €	179.946,18 €	73.593,97 €
Projekte ET	249.842,21 €	248.510,05 €	-1.332,16 €
Sonstige Einnahmen	20.358,70 €	626,00 €	-19.732,70 €
Gesamteinnahmen	1.329.437,70 €	1.390.427,45 €	60.989,75 €
AUSGABEN			
Personalausgaben	983.823,16 €	957.920,47 €	-25.902,69 €
Sachausgaben Verwaltung	108.397,36 €	115.739,09 €	7.341,73 €
Offentlichkeitsarbeit EAD	10.518,27 €	13.019,64 €	2.501,37 €
Offentlichkeitsarbeit ET	12.212,04 €	37.083,97 €	24.871,93 €
Tagungen EAD	26.114,68 €	21.183,71 €	-4.930,97 €
Tagungen ET	64.098,96 €	56.020,08 €	-8.078,88 €
Projekte EAD	13.167,71 €	24.918,61 €	11.750,90 €
Projekte ET	50.770,29 €	47.194,45 €	-3.575,84 €
Sonstige Ausgaben	4.083,63 €	5.268,22 €	1.184,59 €
Gesamtausgaben	1.273.186,10 €	1.278.348,24 €	5.162,14 €
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	56.251,60 €	112.079,21 €	55.827,61 €

SONSTIGE EINNAHMEN / AUSGABEN

Bundesmittel / Projektmittel

Erhaltene Bundesmittel / Projektmittel	2.134.028,74 €	2.519.936,04 €	385.907,30 €
Weitergeleitete Bundesmittel / Projektmittel	- 2.160.448,43 €	- 2.388.979,04 €	-228.530,61 €
	- 26.419,69 €	130.957,00 €	157.376,69 €

Einnahmen / Ausgaben Vorjahre

Einnahmen aus Jahresrechnung	- €	- €	- €
Ausgaben aus Jahresrechnung	- 8.199,80 €	- 9.354,98 €	-1.155,18 €
	- 8.199,80 €	- 9.354,98 €	- 1.155,18 €

Einnahmen / Ausgaben Folgejahr

Einnahmen aus Jahresrechnung	- €	- €	- €
Ausgaben aus Jahresrechnung	- €	- €	- €
	- €	- €	- €

Aenderung liquide Mittel	21.632,11 €	233.681,23 €	212.049,12 €
Kasse Bank 01.01.	829.200,72 €	850.832,83 €	21.632,11 €
Kasse Bank 31.12.	850.832,83 €	1.084.514,06 €	233.681,23 €

**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024

digitales Leseexemplar

Vermögensübersicht 31.12.2024

Vermögensgegenstände	2023	2024
Sachanlagen	4.821,68 €	7.390,04 €
Finanzanlagen	7.767,85 €	7.806,59 €
Handkassen	- €	- €
Kassenbestand , Guthaben bei Kreditinstituten	850.832,83 €	1.084.514,06 €
davon zweckgebundene Mittel AEJ € 84.533,32		
	863.422,36 €	1.099.710,69 €

Schulden

Rückstellungen für Prüfung Jahresabschluss	5.000,00 €	5.000,00 €
davon		
für Geschäftsstelle	2.500,00 €	
für Ev. Trägergruppe	2.500,00 €	
Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage EAD	12.019,42 €	13.305,61 €
Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage ET	8.720,85 €	17.749,90 €
Verbindlichkeiten ET-AEJ	64.093,18 €	73.301,30 €
Zinsen, Zugang Verbindlichkeiten ET-AEJ	- €	- €
Zuwachs Verbindlichkeiten ET-AEJ	9.208,12 €	11.232,02 €
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Zuwendungen	- €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €
	99.041,57 €	120.588,83 €

Bundesmittel / Projektmittel

Erhaltene Bundesmittel / Projektmittel	6.968.908,65 €	7.389.529,38 €
Weitergeleitete Bundesmittel / Projektmittel	6.847.009,16 €	7.136.672,89 €
	121.899,49 €	252.856,49 €

Reinvermögen / Eigenkapital **642.481,30 €** **726.265,37 €**

Die Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen bewertet.
Die übrigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeitsrückstellungen werden zu dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrag
ausgewiesen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Bad Boll, den 02.07.2025

Evangelische Akademien in Deutschland e. V.

Vorstand

Udo Hahn

Dr. Sebastian Kranich

Dr. Friederike Krippner

Hanna-Lena Neuser

**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

Bescheinigung des Prüfers

digitales Leseexemplar

Bescheinigung des Prüfers

An den Evangelische Akademien in Deutschland e. V., Bad Boll

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung des Evangelische Akademien in Deutschland e. V., Bad Boll, für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Potsdam, 2. Juli 2025

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



**Evangelische Akademien in Deutschland e. V.,
Bad Boll**

**Rechtliche und steuerliche
Verhältnisse**

digitales Leseexemplar

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Evangelische Akademien in Deutschland e. V.
Sitz:	Bad Boll.
Rechtsform:	eingetragener Verein.
Vereinsregister:	Nr. VR 530020 beim Amtsgericht Ulm.
Satzung:	vom 17. Mai 1988, gültig in der Fassung vom 3. Mai 2011.
Zweck des Vereins:	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>Er hat die Aufgabe, die Arbeit der Evangelischen Akademien durch deren freies Zusammenwirken untereinander zu fördern.</p> <p>Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• einen regelmäßigen Gedankenaustausch über Konzeption, Ziele und Methoden der Evangelischen Akademiearbeit,• die Vertretung der Evangelischen Akademien gegenüber allen nicht auf Landesebene begrenzten kirchlichen und außer-kirchlichen Stellen, insbesondere der Ökumene, der Evangelischen Kirche in Deutschland, staatliche Einrichtungen und anderen Trägern der Erwachsenen- und Jugendbildung auf Bundesebene,• die Weiterleitung von staatlichen, kirchlichen und anderweitigen Zuwendungen für die Arbeit seiner Mitglieder im Sinne eines Spitzenverbandes der Evangelischen Akademien,• die Kooperation mit akademieähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern. <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
Geschäftstätigkeit:	Der Verein organisiert und koordiniert die Arbeit (u. a. Durchführung von Tagungen, Konferenzen, Symposien, Konsultationen, Werkstätten, Projekten, Vorträgen, Abendseminaren, meditativen Kursen und Studienreisen) der einzelnen Akademien. Er ist im Sinne eines Spitzenverbandes für die Beantragung von Projektfördermitteln, für die Weiterleitung der Mittel und für den Nachweis der Verwendung gegenüber dem Zuwendungsgeber zuständig.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.

digitales Leseexemplar

Organe:	Organe des Vereins nach § 6 der Satzung sind: <ul style="list-style-type: none">• Vorstand,• Mitgliederversammlung. <p>Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.</p>
Vorstand:	Der Vorstand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">• Udo Hahn, Tutzingen (Vorsitzender);• Dr. Sebastian Kranich, Weimar (stellvertretender Vorsitzender);• Dr. Friederike Krippner, Berlin, ab 15. April 2024;• Hanna-Lena Neuser, Kriftel, ab 15. April 2024;• Klaus Breyer, Villigst, bis zum 15. April 2024;
	<p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Im Verkehr mit Behörden oder in sonstigen Angelegenheiten kann dem/der Generalsekretär/in und der/dem stellvertretenden Generalsekretär/in des Vereins Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung erteilt werden.</p>
Generalsekretär/in:	Hanna Lorenzen Der Generalsekretärin ist durch den Vorstand Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung erteilt.
Stellvertretende/r Generalsekretär/in:	<ul style="list-style-type: none">- Ole Jantschek;- Mark Medebach, ab 1. Januar 2025; <p>Die stellvertretenden Generalsekretäre sind durch den Vorstand bevollmächtigt, in Vertretung für die Generalsekretärin die Geschäfte der EAD wahrzunehmen.</p>

Mitglieder: Der Verein hat 16 ordentliche und zwei außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

- Ev. Akademie für Land und Jugend e.V., Altenkirchen, Altenkirchen,
- Ev. Akademie Bad Boll, Bad Boll,
- Ev. Akademie Baden, Karlsruhe,
- Ev. Akademie zu Berlin, Berlin,
- Ev. Akademie Abt Jerusalem, Braunschweig,
- Ev. Akademie Frankfurt, Frankfurt am Main,
- Ev. Akademie Hofgeismar, Hofgeismar,
- Ev. Akademie Loccum, Rehburg-Loccum,
- Ev. Akademie der Nordkirche, Büro Hamburg, Büro Rostock,
- Ev. Akademie der Pfalz, Speyer,
- Ev. Akademie im Rheinland, Bonn,
- Ev. Akademie Sachsen, Dresden,
- Ev. Akademie Sachsen-Anhalt, Lutherstadt Wittenberg,
- Ev. Akademie Thüringen, Neudietendorf,
- Ev. Akademie Tutzing, Tutzing,
- Ev. Akademie Villigst, Schwerte.

Außerordentliche Mitglieder

- Deutscher Evangelischer Kirchentag, Fulda,
- Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft e. V., Heidelberg.

Mitgliedsbeiträge: Beiträge werden in Form von Mitgliedsbeiträgen und einer Verwaltungskostenumlage erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliederversammlung: In 2024 haben zwei Mitgliederversammlungen stattgefunden.

Personal: In 2024 waren beim Verein durchschnittlich 14,97 Vollzeitkräfte (einschließlich Generalsekretärin) beschäftigt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuer-Nr. 63/089/02457 beim Finanzamt Göppingen geführt. Mit Freistellungsbescheid vom 3. Juni 2025 wurde dem EAD die Gemeinnützigkeit zuerkannt, da der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken dient. Der Verein ist für die Jahre 2021 bis 2023 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Der Verein ist zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.